

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

(federführend 2011)

Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag

Städteverband  
Schleswig-Holstein

---

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Herrn Vorsitzenden Christopher Vogt  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3003

24105 Kiel, 10.10.2011

Telefon: 0431/ 570050-50  
Telefax: 0431/ 570050-54  
eMail: arge@shgt.de

Unser Zeichen: Be/Pf  
(bei Antwort bitte angeben)

## **Entwurf eines Gesetzes zur Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 17/1713  
Ihr Schreiben vom 16. September 2011 – Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem o. a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände ist eine - zusätzliche - gesetzliche Normierung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Schleswig-Holstein entbehrlich. Das Land Schleswig-Holstein sowie die Gemeinden, Städte und Kreise in Schleswig-Holstein haben bereits heute umfangreiche Instrumente entwickelt, um Seniorinnen und Senioren entsprechend ihrer besonderen Bedürfnisse an Entscheidungen des Landes und der Kommunen zu beteiligen und setzen diese Instrumente unter lebhafter Teilnahme der Seniorinnen und Senioren auch um.

Den Gemeinden, Städten und Kreisen bieten die Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnung zureichende und flexible Instrumente, um den örtlichen Bedürfnissen entsprechend eine sachgerechte und vor Ort "gelebte" Beteiligung der Seniorinnen und Senioren zu gewährleisten.

Es erscheint uns in diesem Zusammenhang nicht zielführend, die Beteiligung von Seniorinnen und Senioren darüber hinaus zu institutionalisieren; vielmehr ist ein Erfolg der Beteiligung der Bevölkerung darauf angewiesen, dass sie - auch - aus der jeweiligen Bevölkerungsgruppe angeregt und unterstützt wird.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass Seniorinnen und Senioren - im Unterschied zu Kindern und Jugendlichen, für die die Gemeindeordnung in § 47f ein eigenes Beteili-

---

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
Tel.: 0431/570050-50  
Fax: 0431/570050-54  
eMail: info@shgt.de  
Webseite: www.shgt.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag  
Tel.: 0431/570050-10  
Fax: 0431/570050-20  
eMail: info@sh-landkreistag.de  
Webseite: www.sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein  
Tel.: 0431/570050-30  
Fax: 0431/570050-35  
eMail: info@staedteverband-sh.de  
Webseite: www.staedteverband-sh.de

gungsrecht vorsieht - das allgemeine Wahlrecht zu den Kommunalvertretungen und zum Schleswig-Holsteinischen Landtag offensteht. Es bedarf insofern auch vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes einer besonderen Begründung, warum darüber hinaus durch Gesetz für den Personenkreis der Seniorinnen und Senioren eine zusätzliche demokratische Gestaltungsmöglichkeit in der Gesellschaft erforderlich ist. Nicht nur diesbezüglich fehlt es dem Gesetzentwurf allerdings an jeder Begründung.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Teilhabe von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben maßgeblich nicht durch zusätzliche Institutionen und Beteiligungsstrukturen, sondern vor allem durch ganz konkrete Maßnahmen vor Ort, die dem demographischen Wandel Rechnung tragen, gefördert wird. Um den Seniorinnen und Senioren eine praktische Teilhabe am Leben in der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen ist es aus unserer Sicht erforderlich, die Kommunen finanziell angemessen auszustatten, damit sie eine entsprechende soziale, kulturelle und bauliche Infrastruktur vorhalten können.

Nicht ersichtlich ist zudem, warum der Gesetzentwurf den sog. Seniorenorganisationen bei der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Schleswig-Holstein einen besonderen Stellenwert einräumen will. Auf diese Weise würden jene Seniorinnen und Senioren in ihren Mitwirkungsmöglichkeiten gegenüber anderen Seniorinnen und Senioren begünstigt, die einer solchen Organisation angehören. Hierdurch würde ein gesellschaftlich und demokratiepolitisch nicht akzeptabler faktischer Druck gegenüber den Seniorinnen und Senioren aufgebaut, sich zum Zwecke einer - suggerierten - Besserstellung im Hinblick auf ihre Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben einer solchen Organisation anzuschließen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass den Kommunen mit den Gesetzentwurf zusätzliche Aufgaben übertragen werden würden, ohne dass - bisher - eine Regelung über die Kostentragung und ggf. den Kostenausgleich nach Art 49 Abs. 1 der Landesverfassung vorgesehen wäre.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Ute Bebensee-Biederer  
Stellvertretende Geschäftsführerin